

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO))

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete**
(§ 4 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO)
In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - 4 sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.
- SO Sondergebiet „Psychiatrische Klinik“**
(§ 11 BauNVO)
Im Sondergebiet sind nur folgende Nutzungen zulässig:
Dem Krankenhaus zugeordnete Nutzungen sowie
Schank- und Speisewirtschaften, Wohnungen und Geschäfte
Das Sondergebiet wird immissionsschutzrechtlich als Mischgebiet eingestuft.
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen (näheres siehe Punkt A.13.1).
- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauNVO)
- GRZ Grundflächenzahl**
(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 19 Abs. 3 und 4 BauNVO)
Die Grundflächenzahl wird wie folgt begrenzt:
WA 1 0,25,
WA 2 0,30,
WA 3 0,25,
WA 4 0,25,
SO 0,25.

Im WA 1 und 2 sowie im SO darf die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundfläche von Wegen, Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,375 überschritten werden.

Im WA 3 darf die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundfläche von Wegen, Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,5 überschritten werden.

Im WA 4 darf die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundfläche von Wegen, Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,65 überschritten werden.

GFZ Geschossflächenzahl
(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und 6 BauNVO i. V. m. § 20 Abs. 3 BauNVO)
Die Geschossflächenzahl wird wie folgt begrenzt:
WA 1 0,90,
WA 2 1,10,
WA 3 0,90,
WA 4 1,10,
SO 0,70.

Bei der Berechnung der Geschossfläche sind die Flächen von oberirdischen Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände einzubeziehen.

Höhe baulicher Anlagen
(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 20 Abs. 1 BauNVO)
Die Zahl der Vollgeschosse wird wie folgt festgesetzt:
III-IV WA 1 mindestens drei und maximal vier Vollgeschosse, ohne Staffelgeschoss,
IV WA 2 zwingend drei Vollgeschosse,
IV - V WA 3 mindestens vier und maximal fünf Vollgeschosse, ohne Staffelgeschoss,
IV WA 4 maximal vier Vollgeschosse und
IV SO maximal vier Vollgeschosse, ohne Staffelgeschoss.

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach HBO Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

- Bauhöhen**
Die Bauhöhen werden auf nachfolgende Höhen begrenzt:
WA 1 12,0 m,
WA 2 11,50 m,
WA 3 14,50 m,
WA 4 14,50 m und
SO 12,0 m.
- Bezugspunkt**
Die angegebenen Werte sind jeweils auf den im Plan angegebenen Bezugspunkt in Metern über NN vor jedem Gebäude zu beziehen.
- Bauweise**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO)
Offene Bauweise
Im Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO)
Baulinien
Ist eine Baulinie festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht über- oder unterschreiten. Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß bis maximal 0,50 m kann zugelassen werden.
Baugrenzen
Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
Nicht überbaubare Grundstücksfläche
Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist gärtnerisch zu gestalten.
Je angefangene 500 qm nicht überbaubare Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger oder sind mindestens 2 kleinkronige Laubbäume zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Vorhandene Bäume werden angerechnet.
Für die zur Anpflanzung durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind Arten der Pflanzliste D.1 mit einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu verwenden. Die Standorte sind unverbindlich und können verschoben werden.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)
Einfahrtbereich zu Tiefgaragen
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen
TG Tiefgaragen
Na Nebenanlagen sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.
St Auf den durch Planzeichen festgesetzten Flächen für Stellplätze sind ausschließlich offene Stellplätze zulässig.
CP Carports sind nur innerhalb der durch Planzeichen festgesetzten Flächen zulässig.
- Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
In den allgemeinen Wohngebieten WA 3 und 4 sind nur Wohngebäude zulässig, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung errichtet werden.
- Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden als „verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt.
freizuhaltenen Sichtflächen
Innerhalb von Sichtflächen dürfen sich behindernde Anlagen jeglicher Art, wie Einfriedungen, Bewuchs, Aufschüttungen, Stapel usw., eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.
- Führung von ober- und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- Private Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Private Grünflächen
Zweckbestimmung:
Kinderspielfläche
Der Kinderspielfläche ist einzugrünen. Die Bepflanzung richtet sich nach den Regelungen unter Position A.13.1, Absatz 1. Es sind mindestens die im Plan dargestellte Anzahl der Bäume zu pflanzen. Deren Standorte können innerhalb der Fläche verschoben werden.
Versiegelungen des Bodens sind unzulässig.
- Parkanlagen**
Parkanlagen sind mit autochtonem Rasen- oder Wiesensaatgut einzugrünen und, sofern durch Planzeichen festgesetzt, mit Bäumen zu bepflanzen.
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
Es werden Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit, Fahrrechte zugunsten der Anwohner und Anlieger sowie Leitungsrechte zugunsten der Erschließungsträger festgesetzt.
Gehrechte
Es werden Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.
- Technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung aus erneuerbarer Energie**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)
Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf mindestens 30% der Dachflächen vorzusehen.
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Tiefgaragenzufahrt**
Regenrinnen im Bereich der Tiefgaragenzufahrten sind geeignet zu befestigen oder elastisch zu lagern.
- Passiver Lärmschutz**
Lärmzugewandte Fassadenseite
SO
Zur lärmzugewandten Fassadenseite sind Wohn- oder Schlafräume von Wohnungen unzulässig.
WA 3
Zur lärmzugewandten Fassadenseite sind schalldämmte Lüftungseinrichtungen einzubauen, sofern diese Räume keine Belüftungsmöglichkeiten zur seitlichen Fassade aufweisen.
- Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b und Abs. 6 BauGB)
Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB sind nur heimische Laubbäume nach der Pflanzliste D.1 und 2 in der Qualität Hochstamm, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm, und standortgerechte Sträucher nach der Pflanzliste D.3 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Anpflanzen von Bäumen
Die im Plan dargestellten Bäume sind zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Für die zur Anpflanzung durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind Arten der Pflanzliste D.1 mit einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu verwenden. Die Standorte sind unverbindlich und können verschoben werden.
Erhaltung von Bäumen
Die im Bebauungsplan durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Ausnahmen sind zulässig für abgängige Bäume, die nach Feststellung des zuständigen Fachamtes der Universitätsstadt Marburg beseitigt werden dürfen. Ausnahmen sind außerdem zulässig, wenn eine baurechtlich zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann. In den Ausnahmefällen sind die Bäume durch Baurneupflanzungen mit Arten der Pflanzliste D.1 mit einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu ersetzen.
Begrünung von Stellplätzen
Begrünung von Stellplätzen ist ein großkroniger Laubbaum (Mindestpflanzgröße 16/18 cm Stammumfang bei 1 m Höhe) gemäß der Pflanzliste D.1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene oder nach sonstigen Festsetzungen anzupflanzende Bäume werden angerechnet.
Begrünung von Tiefgaragen
Tiefgaragen und andere bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind mit einer mindestens 0,70 Meter starken Vegetationstragschicht (intensive Begrünung) zu überdecken und zu begrünen. Die Oberkante der Tiefgaragenflächen einschließlich der Vegetationstragschicht muss niveaugleich mit der ursprünglichen Geländeoberkante abschließen.
Dachbegrünung
Alle Dächer mit Ausnahme notwendiger Fensteröffnungen in der Dachfläche sind extensiv zu begrünen.
Nisthilfen
Je Gebäude sind mindestens zwei Nisthilfen für Fledermäuse und Vögel in die Fassade zu integrieren.
- Sonstige Planzeichen**
Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
135,14 Geländehöhen lt. Vermessung

B. AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 4 HBO)

- Gestaltung baulicher Anlagen**
(§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)
1.1 Dächer
DN Die Dachneigung wird wie folgt festgesetzt:
WA 1 Dachneigung maximal 10°
WA 2 Flachdach - Dachneigung maximal 2°
WA 3 Flachdach - Dachneigung maximal 2°
WA 4 Flachdach - Dachneigung maximal 2°
SO Flachdach - Dachneigung maximal 2°
1.2 Einfriedungen
Im WA 2 sind Einfriedungen unzulässig.
Ansonsten dürfen Einfriedungen maximal 1,20 m hoch ausgebildet werden. Es sind ausschließlich Maschendrahtzäune mit einem ausreichenden Abstand zur Oberkante Gelände zulässig. Sofern diese errichtet werden, sind sie in eine lockere Strauch- oder Heckenpflanzung zu integrieren. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
- Grundstücksfreiflächen**
(§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)
2.1 Abfallbehälter
Abfallbehälter in Vorgärten sind so aufzustellen, dass sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen; die Behälter sind mit ortsfesten Anlagen oder immergrünen Pflanzen abzuschirmen.
- Müllsammelstellen**
Sofern im Plan Müllsammelstellen gekennzeichnet sind, sind diese dort vorzusehen. Verschleudungen der Standorte bis 3,0 m sind zulässig. Im WA 2 (Ostseite) und im SO sind die Müllsammelstellen ins Gebäude zu integrieren.
- Regelungen zu Wegen und Flächen für die Feuerwehr**
Feuerwehruzufahrten sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche in Schotterrasen o. ä. auszuführen.
- Behandlung von Niederschlägen**
(§ 37 Abs. 4 HWG i. V. m. § 55 Abs. 2 WHG)
3.1 Im Plangebiet ist das anfallende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser sämtlicher Dachflächen, privater Verkehrsflächen und sonstiger befestigter Flächen der privaten Baugrundstücke durch geeignete Bewirtschaftungsanlagen, wie z. B. Mulden, Mulden-Rigolen oder Zisternen zu sammeln und zu verwerten oder, sofern keine gesundheitlichen und wasserwirtschaftlichen Belange dagegen stehen, zu versickern und/ oder zur verdrosselten Ableitung zu bringen.
3.2 Wege, Zufahrten und sonstige befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind so herzustellen, dass Niederschläge versickern oder in angrenzende Pflanzflächen entwässert werden können.

C. HINWEISE

- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind**
(§ 9 Abs. 5 Satz 3 BauGB)
Kenntnisse über Bodenbelastungen bzw. über schädliche Bodenveränderungen im Sinne der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung liegen nicht vor. Eine Flächenkennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist nicht erforderlich. Bei Flächen ohne Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist jedoch nicht grundsätzlich auf eine Schadstofffreiheit des Untergrundes, z. B. im Sinne des Wasser- oder Abfallrechtes zu schließen. Ggf. sind tatsächlich vorhandene Untergrundverunreinigungen in nach geschalteten Verfahren zu handhaben.
- Anlagenbezogener Gewässerschutz**
(§ 41 HWG)
Sofern im Zusammenhang mit Bauvorhaben die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgesehen ist, müssen die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes und der Anlagenverordnung VAWs in der jeweils gültigen Fassung sowie ergänzender Rechtsverordnungen bei Planung, Ausführung und Nutzung der Anlagen beachtet werden.
- Stellplatzsatzung**
(§§ 5 Abs. 1 und 51 Nr. 6 HGO i. V. m. §§ 44 und 81 Abs. 1 HBO)
Die „Satzung über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder“ in der Universitätsstadt Marburg in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
- Baumschutzsatzung**
(§§ 5 Abs. 1 und 51 Nr. 6 HGO i. V. m. § 30 HeNatG)
Die „Satzung der Universitätsstadt Marburg zum Schutz von Bäumen“ in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
- Artenschutz**
(§ 44 BNatSchG)
Eine Rodung von Bäumen und Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September nicht zulässig. Das Baufeld ist außerhalb dieser Zeiten zu räumen (Beseitigen des Aufwuchses und ggf. Abschleppen des Oberbodens) und bis zum Beginn der Baumaßnahmen freizuhalten.
Alte Bäume sind vor einer Rodung grundsätzlich auf das Vorhandensein von Baumhöhlen zu überprüfen. Höhlenbäume sind nach vorheriger Kontrolle auf Höhenbewohner und ggf. Umsetzung von Tieren einzelnstammweise zu fällen. Alternativ kann die Kontrolle der Baumhöhlen vorgezogen und leere Baumhöhlen anschließend verschlossen werden.
Bei Gebäudeabriss oder -umbau ist im Vorfeld zu prüfen, ob sich Fledermausquartiere darin befinden. Diese sind zu erhalten oder durch entsprechende Ersatzquartiere zu ersetzen. Es wird empfohlen, das Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Meldungen von Bodendenkmälern**
(§ 20 DSchG)
Bei Erdarbeiten zutage kommende Bodendenkmäler sind nach § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Ketzlerbach 10, 35037 Marburg, zu melden.
- Sonstiges**
bestehende Gebäude
vorhandene Flurstücksgrenze
geplante Grundstücksgrenze

D. PFLANZLISTE

- Laubbäume I. Ordnung**
Folgende Bäume sind vorrangig zu pflanzen:
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Alnus glutinosa Schwarz-/Rot-Eiche
Fagus sylvatica Rotbuche
Fraxinus excelsior Gemeine Esche
Juglans regia Walnuss
Quercus petraea Traubeneiche
Quercus robur Stiel-Eiche
Sorbus domestica Speierling
Sorbus intermedia Oxelbeere
Sorbus torminalis Elsbäume
Tilia cordata Winter-Linde
Tilia platyphyllos Sommer-Linde
Ulmus carpinifolia Feldulme
- Laubbäume II. Ordnung**
Folgende Bäume sind vorrangig zu pflanzen:
Acer campestre Feld-Ahorn
Betula pendula Sauer-Birke
Catalpa bignonioides Heilbuche
Crataegus laevigata Rotdorn
Crataegus monogyna Weißdorn
Malus in Schöner Apfel
Prunus avium Vogelkirsche
Prunus cerasifera Traubenkirsche
Prunus in Sorten Kirsche, Pflaume etc.
Prunus lauro-cerasifolia Lorbeer
Sorbus aucuparia Mispelbeere
Sorbus domestica Elsbäume
- Heimische Sträucher**
Folgende Sträucher sind vorrangig zu pflanzen:
Amelanchier ovalis Eiche-Felsenbirne
Berberis vulgaris Gemeine Berberitze
Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hainthorn
Corylus avellana Gewöhnliche Hasel
Eucorynus europaeus Gemeines Pfaffenhütchen
Prunus spinosa Schlehe
Rhamnus cathartica Kreuzdorn
Rosa canina Hundst-Rose
Rosa rugosa Wild-Rose
Salix caprea Ohr-Weide
Salix viminalis Sal-Weide
Sambucus nigra Purpur-Weide
Sambucus racemosa Schwarzer Holunder
- Rank- und Kletterpflanzen**
Folgende Schling- und Kletterpflanzen sind vorrangig zu pflanzen:
4.1 Schlinger/Ranker (Kletterhilfe erforderlich)
Antirrhinum macrophylla Pfeifenwinde
Celastrus orbiculatus Baumweidling
Clematis in Arten und Sorten Weiblich
Gestäpelt
Lonicera in Arten und Sorten Goldblume
Polygnum aviculare Kletter-Wein
Rosa in Arten und Sorten Kletter-Rose
Wisteria sinensis Blaueisen
- Selbstklimmer**
Hedera helix Efeu
Hydrangea paniculata Kletter- Hortensie
Parthenocissus in Arten und Sorten Wilder Wein

Rechtsgrundlagen (in der während der Offenlegung jeweils gültigen Fassung)
Baugesetzbuch (BauGB), Garagenverordnung (GaVO)
Baunutzungsverordnung (BauNVO), Stellplatzsatzung der Stadt Marburg
Planzonenverordnung (PlanzV), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Hessische Bauordnung (HBO), Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

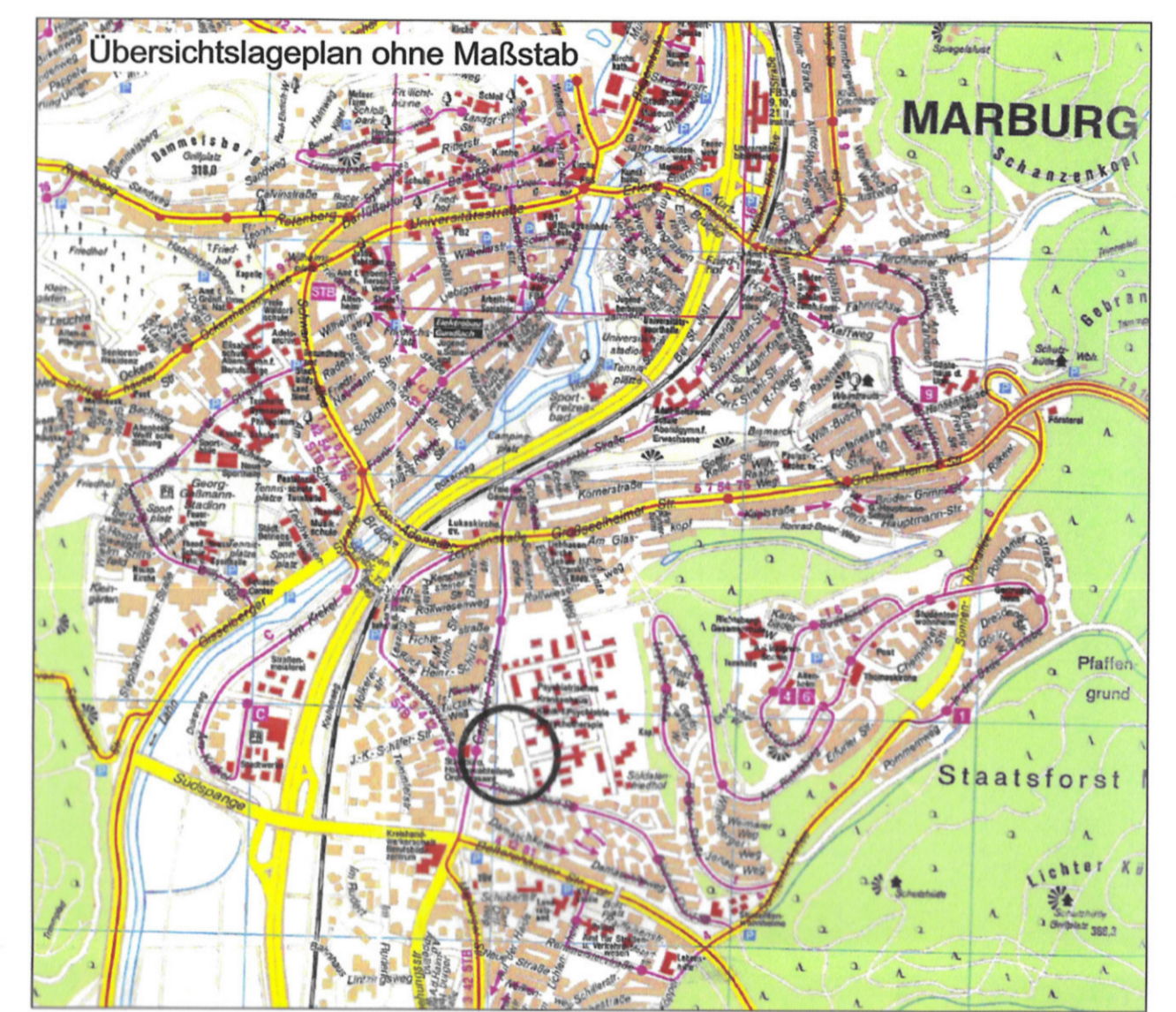
Bebauungsplan Nr. 10.1 3. Änderung
"Cappeller Straße/ Friedrich-Ebert-Straße"

M 1:1.000 05.02.2016

PLANERGRUPPE
HYTREK
THOMAS
WEYELL
WEYELL

Freie Architekten und
Städtebauarchitekten

Mühlstraße 43 63741 Aschaffenburg
Tel.: 06021/41 1198 Fax: 06021/45 09 98
Mail: a.burg@htw.de Internet: www.htw.de



BEBAUUNGSPLAN NR. 10.1 3. ÄNDERUNG
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG
FÜR DAS GEBIET:
"Cappeller Straße/ Friedrich-Ebert-Straße"

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK
Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2012 beschlossen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

ANHÖRUNGSVERMERK
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 28.03.2014 bis 11.04.2014 stattgefunden.

OFFENLEGUNGSVERMERK
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 13.04.2015 bis 13.05.2015 stattgefunden. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 04.04.2015 vollendet.

SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK
Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2015 beschlossen worden.

AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Marburg, den 05.02.2016

VERMERK ÜBER DIE ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNG/INKRAFTTRETEN
Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 26.04.2017 öffentlich bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

